

Vorlage Nr. I/243/2023  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Konzept zur Digitalisierung in der Stadtverwaltung hier: Umsetzungsstrategie des Onlinezugangsgesetzes(OZG)**

### **A Problem**

Der Magistrat (Vorlage I/91/2019) sowie die Stadtverordnetenversammlung (Vorlage V 32/2019) haben das Konzept zur Digitalisierung der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen. Dieses Konzept hat die Vielschichtigkeit des Digitalisierungsprozesses verdeutlicht und aufgezeigt, dass dieser tatsächlich keinen Abschluss finden wird. Die Digitalisierung ist steti-ge und fortlaufende Aufgabe der Stadtverwaltung und wird sich künftig in allen Bereichen sowohl intern als auch extern etablieren.

Ein wesentlicher Baustein der Digitalisierung wird der Stadtverwaltung durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) vorgegeben. Danach sind die Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden zu digitalisieren und nut-zerorientiert anzubieten. Um mehrfache Lösungen gleichlautender Dienstleistungen parallel gelagerter Behörden zu verhindern, wurde das „Digitalisierungsprogramm Föderal“ erlassen, was im Wesentlichen eine arbeitsteilige Vorgehensweise organisiert. Dienstleistungen wur-den zu Themenfeldern zusammengefasst und von einzelnen Bundesländern mit dem Ziel übernommen, geschaffene Lösungen für andere Behörden nachnutzbar zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden mit dem Föderalen Informationsmanagement (FIM) Stan-dards für Verwaltungsleistungen geschaffen, um u. a. leicht verständliche Bürgerinformatio-nen, einheitliche Datenfelder für Formularsysteme und einheitliche Prozessvorgaben für den Verwaltungsvollzug zu definieren. Aufgrund unterschiedlicher IT-Infrastrukturen ist es für alle Prozessbeteiligten eine besondere Herausforderung, diese einheitlichen Standards umzuset-zen und zu etablieren.

Die Umwandlung von Verwaltungsleistungen zu Online-Diensten kann dabei auf verschiede-nen Wegen erreicht werden. Neben einer zunächst zwingend notwendigen Identifizierung und Beschreibung von Dienstleistungen sind die unterschiedlichen Möglichkeiten der Anbindung an interne und externe Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Unter anderem ist mit Blick auf einen einheitlichen Vollzug, einer einfacheren Handhabung sowie nicht zuletzt der über-geordneten Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit eine homogene Vorge-hensweise unabdingbar.

### **B Lösung**

Damit die digitale Transformation der Stadtverwaltung gelingt, ist bei allen Beteiligten Hand-lungsklarheit zu schaffen und gleichermaßen die Transparenz und Einheitlichkeit bei der Um-setzung des Onlinezugangsgesetzes zu erhöhen. Dazu bedarf es einer OZG-Umsetzungsstrategie, in der Möglichkeiten und Priorisierungen der Umsetzung grundsätzlich festzulegen sind.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 22.10.2022 eine gemein-

same OZG-Strategie für das Land beschlossen. Dieser Grundsatzbeschluss soll den fachlich verantwortlichen Ressorts (Stadt und Land Bremen) die verpflichtende OZG-Umsetzung vereinfachen, in dem ein verbindliches Lösungsportfolio vorgegeben wird.

Die Magistratskanzlei hat nunmehr eine OZG-Umsetzungsstrategie (Anlage) für den Magistrat der Stadt Bremerhaven entwickelt, welche in der grundsätzlichen Realisierung der Transformation von analogen auf digitale Verwaltungsleistungen der Landesstrategie folgt. Berücksichtigt sind hierbei unterschiedliche Aufgabenfelder sowie eine vom Land Bremen abweichende IT-Infrastruktur. Mit dieser Umsetzungsstrategie wird eine durchgängig einheitliche Verwirklichung angestrebt, die allen Beteiligten eine Orientierung gibt, einerseits vorgegebene Standards einzuhalten und andererseits den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden.

Dem Magistrat wird empfohlen, die Umsetzungsstrategie des Onlinezugangsgesetzes der Stadtverwaltung als maßgebliche Handlungsleitlinie zu beschließen und alle Dezernate um Beachtung bzw. Mitwirkung zu bitten.

### **C Alternativen**

Ein Verzicht auf eine einheitliche Strategie kann Abweichungen von bundesweit einheitlichen rechtlichen und technischen Standards zur Folge haben und wird nicht empfohlen.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Konkrete Aussagen zu finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen, die durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes entstehen, sind mit Blick auf die unterschiedlichen Lösungsoptionen nicht quantifizierbar. Wird exemplarisch ein „Einer für Alle (EfA)-Dienst“ nachgenutzt, sind bereits finanzielle Regelungen durch Bund und/oder Länder getroffen worden. Bei dieser präferierten Möglichkeit sind die Entwicklungskosten von Onlinediensten „bis zur Rathaustür“ weitestgehend durchfinanziert. Bei den anderen Lösungsmöglichkeiten sowie weiteren Anbindungs- und Betriebskosten liegt die Verantwortung zur Aufbringung entsprechender Mittel grundsätzlich bei den zuständigen Fachämtern. Die Organisationseinheiten des Magistrats sind gehalten, dies bei ihren Budgetplanungen zu berücksichtigen.

Die beschriebene ressourcenschonende Digitalisierung hat letztendlich klimaschutzrelevante Auswirkungen. Durch beispielsweise kürzere Bearbeitungszeiten, einfachere Antragstellung, weniger Papier, bessere Datenverwaltung, ortsunabhängige Bearbeitungsmöglichkeiten sowie einer verbesserten Kommunikation zwischen Antragstellenden und der Stadtverwaltung wird dauerhaft eine Reduzierung von schädlichen Klimaeffekten erwartet.

Für eine Thematisierung der Geschlechtergerechtigkeit gibt es keine Anhaltspunkte. Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist nicht ersichtlich. Besondere Belange der Menschen mit Behinderung, des Sports oder eines Stadtteils sind ebenso nicht betroffen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Betrieb für Informationstechnologie abgestimmt. Nach Beschlussfassung wird die Strategie den Mitbestimmungsgremien (Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte, Gesamtpersonalrat) zur Kenntnis übersandt. Mitbestimmungsverfahren werden bei Bedarf in den konkreten Einzelfällen durch die betroffenen Organisationseinheiten durchgeführt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Alle Dezernate sind aufgefordert, über die Pressestelle auf neu angebotene Digitalisierungsmaßnahmen öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Umsetzungsstrategie des Onlinezugangsgesetzes der Stadtverwaltung als maßgebliche Handlungsleitlinie und bittet alle Dezernate um Beachtung bzw. Mitwirkung.

Das Dezernat I wird gebeten, einen halbjährlichen Statusbericht zum Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorzulegen.

Der Personal- und Organisationsausschuss wird gebeten, von der Umsetzungsstrategie Kenntnis zu nehmen.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Umsetzungsstrategie des Onlinezugangsgesetzes in der Stadtverwaltung